



Antrag AN 116/2026/24-29
Status: öffentlich
Datum: 13.05.2026

Einreicher: Fraktion der CDU

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten - § 7 Einberufung der Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	08.06.2026	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Änderung des § 7 „Einberufung der Sitzung der GV, Bekanntmachung“ Der Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen:

(10) Darüber hinaus werden einem Mitglied der Gemeindevertretung die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen zusätzlich oder anstelle der digitalen Ladung postalisch übersandt, sofern dies gewünscht ist. Dieser Wunsch ist dem Sitzungsdienst gegenüber in schriftlicher Form zu bekunden. Die Frist zur Ladung gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung bei der Post oder einem gleichartigen Dienstleister aufgegeben worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Über die Ladung mit verkürzter Ladungsfrist entscheidet der Vorsitzende der GV und informiert die Gemeindevertreter darüber in geeigneter Form. Der Tag der Ladungsversendung und der Tag der Sitzung zählen bei den vorgenannten Ladungsfristen nicht mit.

Sachverhalt:

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 10 verursacht einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Nachweisaufwand. Insbesondere die postalische Versendung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfordert eine gesonderte organisatorische Bearbeitung, Fristenkontrolle sowie eine dokumentationssichere Nachweisführung über die rechtzeitige Aufgabe bei der Post. Dies bindet personelle Ressourcen im Sitzungsdienst und erhöht die Fehleranfälligkeit im Ladungsverfahren. Zudem eröffnet die Regelung aufgrund der individuellen Wahlmöglichkeit und der maßgeblichen Fristberechnung auf Grundlage der Postaufgabe ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Durch bloße Behauptungen eines nicht rechtzeitigen Zugangs oder formaler Mängel können Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Ladung erhoben werden, die geeignet sind, Sitzungstermine in Frage zu stellen oder aufheben zu lassen. Dies birgt das Risiko, die ordnungsgemäße Arbeit der Gemeindevertretung zu beeinträchtigen und im Extremfall deren Handlungsfähigkeit zu gefährden. Die Streichung des Absatzes dient daher der Verwaltungsvereinfachung, der Rechtssicherheit im Ladungsverfahren sowie der Sicherstellung einer verlässlichen und störungsfreien Gremienarbeit.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Originalantrag der Fraktion